

Gewaltschutzkonzept des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Pirna

Inhalt

Selbstverständnis.....	2
Organisationsstruktur	2
1. Prävention	2
1.1. Potential- und Risikoanalyse	2
1.2. Gesetzliche Grundlagen	3
1.3. Beruflich und Ehrenamtlich Tätige	3
1.3.1. Schutzauftrag	3
1.3.2. Abstinenz- und Abstandsgebot	3
1.3.3. Schulung und Fortbildung	3
1.3.4. Verhaltenskodex.....	4
1.3.5. Tätigkeitsausschluss und erweiterte Führungszeugnisse	4
1.4. Umgang mit Schutzbefohlenen	4
1.4.1. Partizipation	4
1.4.2. Sexualpädagogisches Konzept.....	5
1.5. Schutz in der digitalen Welt	6
1.6. Beschwerdeverfahren und Fehlerkultur	6
2. Intervention	7
2.1. Umgang mit Verdacht.....	7
2.2. Fallklärung.....	7
3. Aufarbeitung.....	8
3.1. Rehabilitierung und Aufarbeitung des konkreten Falles	8
3.2. Evaluation	9
3.3. Institutionelle Aufarbeitung.....	10
4. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung.....	10
Anhang	11

Selbstverständnis

Unser Kirchenbezirk soll ein geschützter Raum sein für alle Menschen, die beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk ehrenamtlich oder beruflich mitarbeiten oder an Veranstaltungen des Kirchenbezirks teilnehmen. Wir wollen in allen Einrichtungen und Arbeitsbereichen präventive Strukturen etablieren, die vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt schützen. Darüber hinaus müssen wir im Interventionsfall schnell und fachlich versiert handlungsfähig sein. Dafür ist es nötig, dass sich alle mit dem Thema regelmäßig auseinandersetzen und dieses Schutzkonzept evaluiert und fortgeschrieben wird. Grundlage für sichere Räume, Abläufe und Transparenz ist die Partizipation aller.

Organisationsstruktur

Kirchenbezirk:

Der Kirchenbezirk Pirna wird von der Kirchenbezirkssynode geleitet. Die laufenden Geschäfte führt der Kirchenbezirksvorstand. Die Dienstaufsicht liegt bei der Superintendentin.

Bereich	Verantwortlich
Superintendentur	Superintendentin
Kassenverwaltung	Leitung Kassenverwaltung
Rüstzeitheim	Leitung Rüstzeitheim
Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (KJB)	Leitung KJB
Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Pirna	Bezirksjugendkammer
KBV	Vorsitz Kirchenbezirksvorstand
Synode	Vorsitz Kirchenbezirkssynode
Veranstaltungen in Verantwortung des Kirchenbezirk	Jeweilige Leitung der Veranstaltung

1. Prävention

1.1. Potential- und Risikoanalyse

- Die Einrichtungen und Arbeitsbereiche des Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna sind sehr vielfältig. Deswegen ist es notwendig, die Potential- und Risikoanalyse und die daraus folgenden Maßnahmen jeweils für einzelne Bereiche zu erstellen und für jährlich stattfindende Projekte (z.B. Rüstzeiten) passgenau immer wieder neu bei der Planung zu erarbeiten. In der Risikoanalyse für die spezifischen Schutzkonzepte müssen die verschiedenen Perspektiven der Leitung, der Mitarbeitenden und der Teilnehmenden aufgenommen und beachtet werden.
- Risikoanalysen sind bis Juni 2024 erstellt und Konsequenzen und Maßnahmen benannt und ins Schutzkonzept aufgenommen worden (Risikoanalysen siehe Anhang)
- Für alle Projekte und Rüstzeiten wird bei der Planung unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes des Kirchenbezirk ein je eigenes Schutzkonzept verfasst, dass sich an einem Muster orientiert (siehe Anhang).

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 [Wohl des Kindes]
- Grundgesetz (GG): Artikel 2
- Strafgesetzbuch (StGB)
- [Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021](#)
- [Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz gegen sexualisierte Gewalt](#)
- Bundeskinderschutzgesetz
- SGB VIII § 8a und 8b

1.3. Beruflich und Ehrenamtlich Tätige

1.3.1. Schutzauftrag

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.

1.3.2. Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Bereichen der Arbeit im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Pirna gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte zu Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

1.3.3. Schulung und Fortbildung

Ziele aller Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierter und anderer Formen von Gewalt sind eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema, die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen und das Gewinnen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Über die obligatorische Schulung zum Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden werden im Kirchenbezirk Pirna alle beruflich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst regelmäßig aller zwei Jahre verpflichtend zum Thema geschult.

Für alle Mitglieder im Interventionsteam gibt es aller zwei Jahre gemäß der Schulungsordnung der EVLKS eine Leitungsschulung.

In den Schulungskonzeptionen für Ehrenamtliche (KinderLeiter:innenCard, Teamerschulung und JugendLeiter:innenCard) ist eine ausführliche Schulung zum Thema implementiert. Vor jeder Maßnahme für Kinder und Jugendliche werden die Mitarbeitenden noch einmal spezifisch geschult.

Die für die Prävention im Kirchenbezirk Verantwortlichen arbeiten vernetzend mit den entsprechenden Fachkräften und Institutionen des Landkreises zusammen. Sie beteiligen sich am fachlichen Austausch, gewinnen externe Fachkräfte für Schulungen und weisen auf Veranstaltungen des Landkreises zum Themenbereich Prävention sexualisierter und anderer Formen von Gewalt hin.

1.3.4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und miteinander. Er formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit müssen sich alle beruflich und ehrenamtlich im Kirchenbezirk Tätigen im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten und Anliegen des Verhaltenskodex auseinandersetzen und diesen unterzeichnen. Diese Schulung und Unterzeichnung ist für Ehrenamtliche in Gremien zu Beginn einer neuen Legislaturperiode zu erneuern.

1.3.5. Tätigkeitsausschluss und erweiterte Führungszeugnisse

Für eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Kirchenbezirk Pirna kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen führt (§72aVStGB VIII).

Der Kirchenbezirk Pirna verlangt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von allen bei ihm angestellten beruflichen Mitarbeitenden. Die Wiedervorlage wird alle fünf Jahre eingefordert.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird von allen ehrenamtlich Tätigen verlangt, die in Leitungsgremien Verantwortung tragen (z.B. Kirchenbezirkssynode und Kirchenbezirksvorstand) und / oder die eigenständig Gruppen leiten.

Die Superintendentur (Personalverwaltung) stellt das Schreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses aus.

Für alle Ehrenamtlichen, die nicht eigenständig Gruppen leiten gilt die Vorlagepflicht erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Begründung: Ehrenamtliche, die keine Verantwortung in Leitungsgremien tragen und/oder eigenständig Gruppen leiten und unter 16 Jahre alt sind werden durch die Schulungen zum Verhaltenskodex für das Thema Gewalt und einen guten Umgang miteinander sensibilisiert. Da sie nicht alleine mit Kindern und Jugendlichen unterwegs sind, wird ihr Verhalten immer beobachtet und reflektiert begleitet.

1.4. Umgang mit Schutzbefohlenen

1.4.1. Partizipation

Das Beachten der Kinderrechte und das Einüben und Praktizieren von Demokratie wird in allen Veranstaltungen des Kirchenbezirkes gemeinsam mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen thematisiert und gelebt. Alle Mitarbeitenden werden entsprechend geschult und erarbeiten sich eine

gemeinsame Haltung. Damit ist die Partizipation aller für uns ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz und zur Prävention aller Formen von Gewalt. Kinder und Jugendliche, die lernen, sich konstruktiv einzubringen, ihre Meinung zu sagen und einander zu achten sind weniger anfällig für übergriffiges und gewalttätiges Verhalten. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Sie werden in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Dadurch wird auch das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis wird geringer.

1.4.2. Sexualpädagogisches Konzept

Grundsätzlich

Sexualität ist einfach da!

Wo immer wir mit Menschen zu tun haben, egal welchen Alters, haben wir auch mit Sexualität zu tun. Denn, Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins. Sie ist eine Lebensenergie, die in allen Phasen menschlichen Lebens, von Geburt bis ins hohe Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sie ist Bestandteil jeder menschlichen Identität!

Bei dem Wort Sexualität schwingen viele Worte und Gefühle mit ...

Bedürfnisse, Befriedigung, Gefühle (Lust, Liebe, Scham, Eifersucht, Neugier, Angst, Verletzlichkeit, ...), Grenzen, Respekt, Beziehung, Körperprozesse, Körperveränderung, Akzeptanz, Nähe, Energie, Identität, Geborgenheit, Körperwunsch, Familienplanung, ...

Sexualität ist nicht nur ein Thema für Kinder und Jugendliche, dem die Erwachsenen neutral gegenüberstehen. Beim Bereich Sexualität gibt es keinen neutralen Standpunkt. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen erfordert einen pädagogischen Umgang, dessen Basis ein reflektiertes Wissen bezüglich der eigenen Sexualität ist.

Auf dieser Basis ist eine behutsame und reflektierte sexualpädagogische Begleitung möglich. Weil der Mensch ein sexuelles Wesen ist, benötigen alle Menschen Akzeptanz und Unterstützung, um ihre Sexualität als Teil einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu begreifen. Dieses pädagogische Ziel wird durch altersabgestimmte Sexuelle Bildung erreicht.

Sexuelle Bildung wirkt in verschiedene Richtungen:

- Schafft Wissen
- Macht sprachfähig
- Enttabuisiert – gibt die Erlaubnis, aus- und anzusprechen
- Benennt und verdeutlicht Rechte
- Sensibilisiert für Grenzen
- Fördert ein positives Körperbewusstsein

Ziele der sexuellen Bildung sind:

→ ... Wissen und daraus Kompetenz und Klarheit zu erlangen. Wissen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene über Sexualität Bescheid, können sie Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einordnen und übergriffiges, gewalthaftes Verhalten als solches (und nicht als Teil von Sexualität) identifizieren. Dafür benötigt es vielfältige und spielerische Materialien. Bei der Wissensvermittlung müssen, entsprechend den Voraussetzungen, klare und eindeutige Begriffe und eventuell leichte Sprache verwendet werden.

→ ... Sprachfähigkeit herzustellen. Wird über das Thema Sexualität gesprochen, so steigt das Vertrauen, über heikle und schwierige Themen sprechen zu können. Dazu braucht es die Enttabuisierung des Themas unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Alter, Intimitätsschutz und persönlichen Grenzen. Eine Sprache zu haben und adäquate Wörter, ist dabei immens wichtig, um Körperliches, Genitales und Sexuelles zu benennen. Erst dies ermöglicht, auf Störungen bzw. Grenzverletzungen hinweisen zu können.

→ ... Selbstbestimmung zu erreichen. Sexuelle Bildung fördert die Auseinandersetzung und Reflexion eigener und gesellschaftlicher Vorstellungen und Werte in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft und Familie. Wer seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse kennt, kann diese gegenüber anderen formulieren und auf deren Einhaltung achten.

1.5. Schutz in der digitalen Welt

Die digitale Welt birgt für alle sie nutzenden Personen Risiken. Diese sollen nach Möglichkeit für die Mitarbeitenden und Adressat*innen der Veranstaltungen des Kirchenbezirkes Pirna minimiert werden.

Folgende Schutzmaßnahmen werden angewendet:

- In allen Schulungen wird das Thema „Schutz in der digitalen Welt“ angesprochen und auf Risiken und Schutzmöglichkeiten hingewiesen (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten)
- Im jeweiligen veranstaltungsspezifischen Schutzkonzept muss das Thema zielgruppenaffin bedacht werden (z.B. Handynutzung, Thematisierung der eigenen Online-Präsenz)
- Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte für die Herstellung und Verbreitung von Bildern werden eingehalten.
- Für die Social-Media-Präsenzen der einzelnen Arbeitsbereiche (zurzeit nur Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Pirna) hat die Bezirksjugendkammer 2024 Social-Media-Guidelines entwickelt.

1.6. Beschwerdeverfahren und Fehlerkultur

Bei allen Veranstaltungen des Kirchenbezirks möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit mit allen Beteiligten leben. Das bedeutet für uns, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen immer an erster Stelle steht. Wir wollen gemeinsam eine Haltung entwickeln, die dem Gegenüber immer wertschätzend und achtsam begegnet, auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht und so ein sicheres Miteinander ermöglicht und zum Wohlbefinden aller beiträgt. Die dafür nötigen gemeinsamen Normen und Werte werden bei jeder Veranstaltung des Kirchenbezirkes benannt und partizipativ weiterentwickelt. Mit Fehlern gehen wir transparent und konstruktiv um und versuchen, sie als Lernchance zu nutzen.

Für jede Veranstaltung im Kirchenbezirk Pirna wird ein Beschwerdeverfahren etabliert, das von allen Beteiligten angemessen genutzt werden kann (dafür Checkliste für Veranstaltungen nutzen). Die unterschiedlichen (und für Kinder niederschweligen) Beschwerdemöglichkeiten werden in der Vorbereitung bedacht und jeweils zu Beginn der Veranstaltung allen mitgeteilt. Die eingehenden Beschwerden werden ernstgenommen und dokumentiert. Je nach Art und Anlass der Beschwerde wird aktiv nach Lösungen gesucht.

Darüber hinaus haben alle die Möglichkeit, sich über die website des Kirchenbezirkes direkt bei der Leitung (Superintendent*in bzw. deren Stellvertretung) zu beschweren.

Dafür gilt folgendes Verfahren:

- Auf der website gibt es auf der Unterseite „Gewaltprävention“ einen Hinweis auf die Rückmeldungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- Über einen Link kann der/die Beschwerdeführer*in folgendes auf dem Beschwerdeformular eintragen:
 - o Name (optional)
 - o worum geht es (auswählbare Kategorien)
 - o Datum
 - o Vorfall
 - o optional: erbitte Rückmeldung und Kontaktaufnahme unter...
 - o optional: soll anonym behandelt werden
- Es erfolgt eine automatische Antwort auf den Eingang der Beschwerde
- Die Leitung (Superintendent*in bzw. Stellvertretung) bearbeitet die Beschwerde und gibt sie gegebenenfalls an Verantwortliche weiter
- Die persönliche Rückmeldung (falls erwünscht) erfolgt innerhalb von 7 Tagen, der / die Beschwerdeführer*in wird über den aktuellen Stand informiert
- Innerhalb des Verfahrens beachten wir das [Hinweisgeberschutzgesetz](#)
- Ziel sind darüber hinaus eine barrierefreie Gestaltung z.B. durch einfache Sprache und die Möglichkeit der Nutzung von Vorleseprogrammen

2. Intervention

2.1. Umgang mit Verdacht

Wer einen Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten hat, geht diesem nach. Dafür werden die Handlungsleitfäden der Landeskirche verbindlich genutzt. Es kann sich um etwas handeln, was die Person selbst beobachtet oder erlebt hat oder was ihr mitgeteilt worden ist. Um den Verdacht einzuordnen lässt die Person sich beraten. Dabei müssen die betroffenen Personen anonymisiert und der Datenschutz eingehalten werden. Folgende Beratungsmöglichkeiten gibt es für die Verdachtseinordnung:

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: siehe [Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge](#) siehe [Handlungsleitfäden des Landkreises](#) und [Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte](#),
- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch ehrenamtlich oder hauptberuflich Mitarbeitende: Ansprechstelle des Landeskirchenamtes, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, Tel.: 0351-4692106, Telefon Mobil: 0151 40724968, Mail: Kathrin.wallrabe@evlks.de
- Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes

2.2. Fallklärung

Für die Fallklärung sind die [Handlungsleitfäden des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge](#) (bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) und/oder die [Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens](#) anzuwenden (siehe Anhang).

Dazu gilt:

- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht an die Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens: des

Landeskirchenamtes, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, Tel.: 0351-4692106, Telefon Mobil: 0151 40724968, Mail: Kathrin.wallrabe@evlks.de

- Die Leitung des Kirchenbezirkes ist fallführend und beruft das Interventionsteam ein. D.h., bei einem begründeten Verdacht ist sie für den Prozess der Fallklärung und Intervention verantwortlich. Sie kann je nach Schwere des Verdachtes schon für die Zeit der Fallklärung dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Beurlaubung der verdächtigten Person) anordnen. Für den Kirchenbezirk Pirna sind das: die / der Superintendent*in und ein Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes (Stellvertretend: Stellvertretung Superintendent*in und ein anderes Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes)
- Der Kirchenbezirk setzt ein Interventionsteam ein. Mitglied im Interventionsteam sind: der / die Superintendent*in, die Leitung des Regionalkirchenamtes, der / die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes, die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirkes gemeinsam mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche
- In Fällen von Gewalt unter Erwachsenen agiert das Interventionsteam mit Hilfe einer Fachkraft aus dem jeweiligen Bereich, z.B. mit der Beratungsstelle der Diakonie Pirna. Kontakte sind zu finden unter: <https://www.landratsamt-pirna.de/gleichstellung-leben-ohne-gewalt.html>
- In Fällen von Gewalt zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen (Peergewalt) ist die Leitung der Veranstaltung fallverantwortlich, sie agiert pädagogisch angemessen und informiert die Leitung des Kirchenbezirkes über Fallhergang, Fallklärung und Interventionsmaßnahmen und gibt eine entsprechende Rückmeldung an die meldende Person

3. Aufarbeitung

3.1. Rehabilitierung und Aufarbeitung des konkreten Falles

Die Rehabilitierung muss vom Interventionsteam von Beginn der Fallklärung an mitgedacht werden. So gilt es von Anfang an, sensibel zu reagieren und die Weitergabe von Informationen unter Achtung der Persönlichkeitsrechte zu steuern. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine Gerüchte entstehen und immer sachlich und klar kommuniziert wird. Die Rehabilitierungsstrategie muss mit den zu Rehabilitierenden (z.B. dem falsch Beschuldigten) abgesprochen werden. Sie bestimmen mit, was zur eigenen Rehabilitation benötigt wird und welche Menschen involviert sein sollen.

Hat sich ein Verdacht als falsch erwiesen, sind folgende Fragen zu beantworten und die Antworten handlungsleitend:

- Wie konnte es zu der Fehlinterpretation der Äußerung bzw. des Verdachtes kommen?
 - Gespräch mit beschuldigender Person suchen
 - Transparente Information über Fallklärung
 - Feedback, dass Mitteilung (sofern nicht bewusst falsch) trotzdem gut ist
- Wurde eine Person bewusst falsch beschuldigt? Was war die Motivation dahinter?
 - Falschbeschuldigungen durch Minderjährige sind unbedingt pädagogisch mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen zu bearbeiten
 - Falschbeschuldigungen durch Erwachsene können strafrechtliche Folgen haben

- Sind allen Beteiligten die Folgen von falschen Beschuldigungen bewusst?
- Wie wird die Öffentlichkeit bzw. alle, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben, klar und sachlich darüber informiert, dass der Verdacht falsch war?
- Wie kann die Weiterverbreitung des falschen Verdachts unterbunden werden?
- Was braucht die falsch beschuldigte Person jetzt?
 - o Gespräch mit der falsch beschuldigten Person
 - o Angebot von Teamsupervision oder anderer Beratungsangebote
 - o Angebot von seelsorgerlicher Begleitung auch außerhalb des Trägers
- Wie kann die Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person (z.B. am Arbeitsplatz) unterstützt werden?
 - o Kann der Person ein anderer Arbeitsplatz oder eine andere Aufgabe bereitgestellt werden, wenn sie das wünscht oder die Rehabilitation am selben Arbeitsplatz nicht möglich ist?

Nicht nur falsch Beschuldigte, sondern auch Betroffene – sowohl nach bestätigtem als auch nach nicht bestätigtem Verdacht - bedürfen einer guten Begleitung und Rehabilitation.

- Was braucht die betroffene Person jetzt?
 - o Gespräch mit betroffener Person suchen
 - o Angebot von Unterstützung und externer Beratung
 - o Evtl. Angebot von Supervision und / oder seelsorgerlicher Begleitung
- Unter welchen Umständen möchte die betroffene Person noch mitarbeiten bzw. teilnehmen?

Stehen am Ende einer Fallklärung Aussage gegen Aussage, so müssen beide Seiten rehabilitiert werden. Die Leitung hat die Aufgabe, zu vermitteln.

- Wie kann ein gutes Miteinander wieder hergestellt werden?
- Wie können Lagerbildungen vermieden bzw. aufgelöst werden?

Personen, die einen Verdacht geäußert haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder deren Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, brauchen ebenfalls eine Rückmeldung und Erklärung.

- Wieso ist der Verdacht nicht ernstgenommen worden?
- Wie kann sich bei der Person entschuldigt werden?
- Wie wird der Fall nun bearbeitet?
 - o Mitteilung an die Person

Alle Maßnahmen der Rehabilitation werden vollständig von der Leitung dokumentiert.

3.2. Evaluation

Das gesamte Schutzkonzept des Kirchenbezirkes Pirna wird regelmäßig aller drei Jahre und anlassbezogen nach jedem Fall evaluiert, fortgeschrieben und angepasst.

Bei Wechsel von im Schutzkonzept benannten verantwortliche Personen wird die Veränderung unmittelbar in das Datenblatt eingetragen.

Die externe Evaluation eines abgeschlossenen Falles wird durch die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes Freiberg begleitet.

Die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes Pirna steht innerhalb ihres Auftrages dem Kirchenbezirk Freiberg für diese Tätigkeit zur Verfügung.

Das Schutzkonzept der Kirchengemeindebünde im Kirchenbezirk Pirna wird standardmäßig bei Visitationen durch den Kirchenbezirk angefragt.

3.3. Institutionelle Aufarbeitung

Um die Qualität der Arbeit zu sichern und im Falle eines Falles traumatisierte / betroffene Systeme wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren werden alle Fälle mit Hilfe externer Fachkräfte aufgearbeitet. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung des Schutzkonzeptes ein. Die Mitglieder des Interventionsteams nutzen dafür ebenfalls Angebote für die eigene Reflektion und Aufarbeitung.

4. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenbezirkssynode des Kirchenbezirks Pirna am 23.11.2024 beschlossen und gilt rechtsverbindlich für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenbezirkes.

Durch die regelmäßigen Schulungen (siehe 1.3.3) wird gesichert, dass das Schutzkonzept regelmäßig von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen wird.

Anhang:

Muster-Schutzkonzept für eine Rüstzeit / ein Projekt (Maßnahme) des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Pirna

Anhang

Muster-Schutzkonzept für eine Rüstzeit / ein Projekt (Maßnahme) des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Pirna

Folgendes muss es geben bzw. den Gruppenleitungen und / oder Teilnehmenden bekannt sein:

Prävention:

Vertrauenspersonen: Sind geschulte Personen, die ein offenes Ohr für Personen haben, die mit Grenzverletzungen in Berührung gekommen sind.

- *Wer ist das für die Veranstaltung? Wie wird dafür geschult?*
- *Diese Personen müssen den Gruppenleitungen und den Teilnehmenden bekannt sein. Sie werden zu Beginn der Maßnahme allen vorgestellt und sind die gesamte Maßnahmezeit über erkennbar und erreichbar.*
- *Die Erreichbarkeit wird über unterschiedliche Wege sichergestellt: Welche sind das? (z.B. „Sprechzeiten“ der Vertrauenspersonen, Kummerkasten, allgemein ansprechbar...)*
- *Für ungestörte und vertrauensvolle Gespräche wird ein sicherer und störungsfreier Ort gesucht. Wo ist das?*

Kinderrechte und allgemeine Rechte und Regeln für die Teilnehmenden:

In den Teilnehmenden verständlicher Sprache formulierte Regeln während der Maßnahme. Diese sollten mit den Teilnehmenden (Kindern und/oder Jugendlichen) gemeinsam besprochen werden.

- *Wie geschieht das? Z.B.: Sie werden zu Beginn mit den Teilnehmenden gemeinsam erarbeitet, ihnen zur Verfügung gestellt (in schriftlicher und in spielerischer Form) und außerdem öffentlich ausgehängt.*

Beteiligung und Beschwerde:

Ein hohes Maß an Beteiligung und Transparenz ist Grundlage jeder Maßnahme.

- *Wie werden Ehrenamtliche an Planung und Durchführung beteiligt?*
- *Wie werden die Teilnehmenden an Planung und Durchführung beteiligt?*
- *Ist den Teilnehmenden bekannt wie und bei wem sie sich beschweren können?*
- *Wie ist der Umgang mit der Beschwerde geregelt?*

Verhaltenskodex der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens:

Er ist eine Sammlung von Verhaltensregeln unter denen gelebt und gearbeitet wird.

Alle Gruppenleitenden und alle Personen, die während der Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen (und anderen Schutzbefohlenen) Kontakt haben, müssen den Verhaltenskodex nach einer entsprechenden Schulung dazu unterschrieben haben

- *Wer ist das bei dieser Maßnahme?*
- *Wann erfolgt die Schulung? Wer schult?*

Tätigkeitsausschluss:

Über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses werden Personen ausgeschlossen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft bzw. verurteilt worden sind.

- *Alle verantwortlichen Leitungspersonen und alle Mitarbeitenden ab 16 Jahre müssen dem Kirchenbezirk ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen oder von ihrer Kirchgemeindeleitung glaubhaft nachweisen lassen, dass sie es dort vorgelegt haben*

Intervention:

Interventionsteam: Sind alle Personen, die im Verdachtsfall agieren, Gespräche führen und den Prozess begleiten. Die Zusammensetzung des Interventionsteams wird vom Kirchenbezirk festgelegt.

- *Ist die Zusammensetzung des Interventionsteams bekannt?*
- *Ist die Erreichbarkeit des Interventionsteams sichergestellt? (Z.B. Telefonnummern)*

Handlungsleitfaden und Dokumentationshilfe: hier finden sich Anregungen, wie man im Ernstfall agieren sollte, wer einbezogen werden muss und wie die Fälle dokumentiert werden.

- *Die Dokumente werden allen Leitungspersonen vor der Maßnahme zur Verfügung gestellt*

Risikoanalyse und entsprechende Maßnahmen:

- *Ist die Risikoanalyse erfolgt und welche Maßnahmen wurden daraufhin festgelegt? (siehe Formular Risikoanalyse)*

Machtgefüge und Nähe und Distanz: es ist allen Mitarbeitenden bewusst, dass aufgrund von Rolle und Altersunterschied zwischen Leitungspersonen und Teilnehmenden ein Machtgefälle besteht. Außerdem gibt es bei den Veranstaltungen des Kirchenbezirkes in der Regel viele Situationen größerer Nähe zwischen allen Beteiligten. Mit beidem, Machtgefüge und Nähe, gehen die Leitungspersonen bewusst um und nutzen es nicht aus. Sie achten auch bei den Teilnehmenden auf einen angemessenen Umgang untereinander.

- *Die Unterbringung (und damit die Schlafsituation) muss wählbar sein und so organisiert, dass sich alle damit wohlfühlen*
- *Die Mitarbeitenden und Teilnehmenden gehen nicht ohne Einverständnis und ohne, dass sie sich vor dem Eintreten bemerkbar machen (z.B. an die Tür klopfen) in ein Zimmer / Zelt*
- *Es gibt klare Regelungen zur Gestaltung von Mahlzeiten inklusive der Beteiligung der jungen Menschen.*
- *Es gibt klare Regeln zur Teilnahme an den einzelnen Angeboten im Tagesablauf. Der Tagesablauf ist allen bekannt.*
- *Sanitärbereiche sind nach männlich und weiblich getrennt, die Duschen sind Einzelkabinen, für Menschen, die sich nicht zuordnen können, wird nach individueller Lösung gesucht*
- *Es wird auf die Schamgrenzen der anderen geachtet, selbst wenn sie nicht meinen eigenen entsprechen (z.B. beim Umziehen, Waschen)*
- *Für Personen, die bei der Körperpflege etc. besonderen Hilfebedarf haben wird nach individuellen Lösungen gesucht, mit denen sich alle wohlfühlen*
- *Welche Orte, Räume und Situationen können ein Risiko für den Schutz von allen beinhalten? Wie können wir das Risiko minimieren?*

Aufsicht: dazu sind die (Gruppen)Leitungen verpflichtet.

- *Die Gruppenleitungen müssen immer wissen, wo ihre Teilnehmenden sind und was sie tun und im Notfall eingreifen können*
- *bei gefährlicheren Unternehmungen (z.B. Baden) muss eine der Teilnehmendenzahl angemessene Zahl an Aufsichtspersonen vor Ort sein und die Aufsichtspflicht wahrnehmen*
- *betreten fremde Personen den Ort der Maßnahme, werden sie angesprochen und gefragt, was sie hier machen und bei nicht plausibler Antwort vom Ort der Maßnahme verwiesen (Hausrecht)*

Regeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- *Es gibt keinen Alkohol und kein Cannabis bei Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch nicht für erwachsene Personen*
- *Nachruhe muss so eingehalten werden, dass alle gut schlafen können*
- *Umgang mit Handys und Internet muss im Vorfeld geklärt sein*
- *Die Evakuierungsmöglichkeiten sind bekannt (Fluchtwege, Brandschutz)*

Bei Maßnahmen im Freien: Schutz vor Unwetter

- *Es gibt einen Evakuierungsplan*
- *Die Notfalltelefonnummern sind allen bekannt und hängen öffentlich aus*

Foto und Videoerlaubnis und Umgang mit Social Media Datenschutzrechtlich sind Foto- und Filmaufnahmen anderer Personen mit dem privaten Handy nicht erlaubt. Für offizielle Fotos braucht man eine Fotoerlaubnis. In dieser wird abgefragt, in welchem Rahmen die Bilder veröffentlicht werden dürfen (Veranstaltung, Website Kirchenbezirk, Social Media)

- *Alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden werden im Vorfeld darauf hingewiesen*
- *Es gibt eine offizielle Kamera, mit der Fotos von der Maßnahme gemacht werden*
- *Die Teilnehmenden und ihre Erziehungsberechtigten haben die Genehmigung zum Machen und Verwenden von Foto- und Filmaufnahmen gegeben*
- *Es sind Social-Media-Guidelines festgelegt: das sind folgende*

Programm:

- *Welche Programmpunkte finden statt, wo persönliche Grenzen überschritten werden könnten (Z. B. erlebnispädagogische Angebote mit körperlicher Nähe)? gegebenenfalls Alternativen anbieten und/oder die Möglichkeit, nicht mitzumachen*
- *Welche Regeln sind aufgestellt, damit Grenzverletzungen nicht stattfinden?*